

gasindus, deutsch schalk, theo, weibl. thiarna) stehen rechtlich den römischen Sklaven gleich; aber nach Tacitus (Germ. 25) wurden sie milder und rücksichtsvoller behandelt. Hausclaven kannte man wenig; meistens waren sie auf den abhängigen Höfen angesiedelt. — Träger der politischen Verfassung war nicht das ganze Volk und nicht der einzelne Stamm, sondern eine kleinere Abtheilung innerhalb desselben, die Völkerschaft (civitas). Ihr Gebiet hieß Mark (Däne-Mark), Land (Fries-Land), gewöhnlicher aber Gau (gavi, gowi, pagus). Die Völkerschaft zerfiel in Hundertschaften (centena, huntari), bei welchen der Name sich wohl Anfangs, nicht aber in der spätern Zeit mit der Zahl der zu ihnen gehörigen Freien deckte. Räumlich fiel die Hundertschaft mit der Markgenossenschaft zusammen; diese aber ist die wirtschaftliche, jene die politische Gemeinde; erstere übt für ihre Angehörigen die Rechtspflege und bildet eine besondere Abtheilung im Heere. Uebrigens sind schon in ältester Zeit bisweilen mehrere Völkerschaften zu einem Staatenbund zusammengetreten (unter Armin) oder zu einem Reiche (die Markomannen unter Marobod). — Die älteste Verfassung der Germanen war republikanisch, d. h. die Fülle der politischen Macht stand bei der Gesamtheit der freien Volksgenossen; sie wurde ausgeübt von der Volksversammlung (concilium [Germ. c. 11 sqq.], thing, ding). Sie beschloß über Krieg und Frieden, ernannte die Beamten für den Krieg und die Rechtspflege und verwaltete die letztere selbst, da nach freier Wahl der Parteien jede Rechtsangelegenheit der ordentlichen Gerichtsversammlung der Hundertschaft oder der außerordentlichen der Volksversammlung vorgelegt werden konnte. Die hier gewählten und den einzelnen Hundertschaften vorgesetzten Beamten (principes) hatten den Oberbefehl über dieselben im Kriege und die Leitung der Gerichtsversammlung, nämlich Verkündigung und Ausführung des Urtheils (Germ. c. 12). Die Fürsten hatten ein besonderes Ansehen durch das Gefolge (comitatus), eine in ihrem Dienste stehende Schaar von Bewaffneten (in paco docui, in bello praesidium, Germ. c. 13 sqq.). Belege dafür sind im Nibelungenlied und im Beowulflied zu finden. Die Gesamtheit der Hundertschaftsfürsten bildet den Fürstenthum, einen eigenen Regierungsfactor neben der Volksversammlung. Winder wichtige Angelegenheiten erließigte er in eigener Competenz, für wichtigere hielt er eine Vorberathung, deren Resultat der Volksversammlung vorgelegt wurde. — Das Heerwesen beruhte auf allgemeiner, unentgeltlicher Dienstpflicht aller Freien. Glieder des Heeres sind die einzelnen Hundertschaften unter ihrem princeps. Auch die Priester gehörten zu demselben zur Vornahme der Auspicien und zur Handhabung der Kriegszucht. Nur für die Kriegszeit wurde bei den Völkern mit republikanischer Verfassung ein oberster Heerführer an die Spitze der Völkerschaft gestellt, der Herzog (dux, so Armin; vgl. Caes. De bello gall. 6, 23),

dessen Wahl ohne Rücksicht auf adeligen Stand nur auf Grund persönlichen Werthes erfolgte. — Das germanische Strafrecht ging aus von dem Begriff des Friedens; dieß ist die Rechtsordnung, welche die Unverletzlichkeit der Person, der Ehre und des Besitzes garantirt. Eine verstärkte Unverletzlichkeit schließt in sich der Thing-Friede, welcher die Teilnehmer der Volksversammlung schützt, der Heerfriede, welcher die Handhabung der Kriegszucht schützt, beide von den Priestern geübt; endlich der Hausfriede, welcher den Einzelnen gegen widerrechtliches Eindringen in sein Haus schützt. Später kam dazu der Aders-, Stadt-, Markt- und Kirchenfriede. Die Verletzung des Friedens in wichtiger Sache hatte zur Folge die Friedlosigkeit, Ausschluß aus der Rechtsgemeinschaft, Ausstoßung aus der Gesellschaft. Der Friedlose (saisdosus) verlor den Anspruch auf Rechtsschutz, auf seine Vermögens- und seine Familienrechte und konnte nach gefällttem Urtheil von jedem ohne Buße und Strafe getödtet werden. Eine Milderung dieses Strafrechts ist das bereits zu Tacitus' Zeiten herrschende System der Buße oder Composition (Germ. c. 12). Diesem zufolge zieht der Friedensbruch nach sich: a. eine Buße (satisfactio, compositio), welche der Friedensbrecher an den Verletzten oder dessen Familie zahlen muß und welche 1. Schadenersatz für das zerstörte Gut, 2. eine eigentliche Strafe, eine Verbemüthigung involvirt, indem sie eine von der Gerichtsgemeinde ausgesprochene Erklärung enthält, daß der Betreffende ein Unrecht begangen habe; b. die Zahlung eines Friedensgelbes (muleta, fredum) an die Volksgemeinde als Sühne für den verletzten Frieden oder als Wiedereinkauf in die verwirte Friedensgemeinschaft. Bei monarchischen Staaten fiel dieser Theil der Buße an den König als Sühne des Ungehorsams wider das, was dieser unter Königsbann geboten oder verboten hatte. Die Buße für Todtschlag heißt Wergeld (wergelt, worigelt, wohl nicht von wer = vir, Manngeß, sondern von wera, pretium redemptionis, isländ. vera, valor rei internus; Schmeller II, 977) und wurde an die Familie des Erschlagenen gezahlt. Wenn der Verbrecher die gerichtlich ausgesprochene Buße nicht zahlte, wurde er friedlos. Neben diesem öffentlichen Strafrecht stand das Institut der Privatträge oder Fehde (saia; Germ. c. 21), welche bei bestimmten schweren Verbrechen der Verletzte anstatt der vom Gerichte zu verhängenden Buße wählen konnte. Darin wurzelt der bei allen germanischen Stämmen sich findende Zweikampf, aus welchem sich das moderne Duell als Selbsthilfe entwickelte, nicht zu verwechseln mit dem Zweikampf als Ordeal. — In der Gerichtsverfassung selbst bestand von den ältesten Zeiten an bis zum Ausgang des Mittelalters die Scheidung des Richtens und des Urtheilens. Richter waren die principes der einzelnen Hundertschaften, in der fränkischen Zeit die Grafen; sie hatten die Verhandlung zu leiten, das Urtheil zu formuliren, zu verkünden und zu